

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für sämtliche Entwicklungsaufträge, Projektplanungsaufträge oder weitere Dienstleistungen, mit denen die OFFON New Thinking GmbH (OFFON) beauftragt wird.

Sie gelten ausdrücklich nicht für das Handelsgeschäft von OFFON.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, OFFON hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.3 Diese AGBs gelten gegenüber den Handelspartnern (Unternehmer) von OFFON auch für künftige Geschäfte, auch wenn in diesen künftigen Geschäften auf diese AGBs nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist. Den Handelspartnern wird hiermit bekannt, dass OFFON ihre Geschäfte ausschließlich auf Grundlage dieser AGBs erbringt.

1.4 Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die Geltung dieser AGB an. Spätere Anpassungen dieser AGB werden Gegenstand der künftigen Geschäftsbeziehungen mit den Handelspartnern (Unternehmer), wenn diese der Einbeziehung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang ausdrücklich widersprochen haben.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Grundlage des Vertrags sind die Projektbeschreibung und die im abschließend erteilten und angenommenen Auftrag genannten weiteren Vereinbarungen.

Soweit der in der jeweiligen Projektbeschreibung im Einzelnen beschriebene Ablauf von dem in Ziffer 3 dargestellten abweicht, geht dieser als spezielle Regelung vor.

2.2 Änderungen des Auftrages durch den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher Zustimmung von OFFON vorgenommen werden. Änderungen werden als einvernehmliche Auftragsänderung dokumentiert.

2.3 OFFON ist verpflichtet, die von ihr geschuldete Leistung nach den Grundsätzen gewissenhafter Berufsausübung und mit der hierfür erforderlichen Sorgfalt auszuführen. Einen bestimmten Erfolg schuldet OFFON nicht, es sei denn, er ist ausdrücklich vereinbart.

3. AUFTRAGSABWICKLUNG

3.1 Der Auftraggeber und OFFON entwickeln die Projektbeschreibung in einem gemeinsamen „Briefing“.

Die Projektbeschreibung dokumentiert Projektgrundlagen, Zielvorgaben, Ablaufplanungen und den hierfür erforderlichen Aufwand.

3.2 Soweit für die Erledigung des Auftrages erforderlich, wird der Auftraggeber OFFON sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit sicherstellen.

3.3 Das Projektergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß der Projektbeschreibung zur Verfügung gestellt.

4. ANGEBOTE

Angebote von OFFON sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5. VERGÜTUNG

5.1 Die Vergütung wird mit der Projektbeschreibung vereinbart. Grundlage der Vergütung kann eine Abrechnung nach Aufwand (Stundenhonorar) oder eine Pauschalberechnung (Festpreis) sein. Alle Preisangaben verstehen sich als Nettobeträge zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Die vereinbarte Vergütung umfasst nicht Lizenzentgelte für die Nutzung von Schutzrechten, die OFFON hält und die im Rahmen des Projektes eingesetzt werden. Die Parteien können Abweichendes schriftlich vereinbaren (siehe auch Ziffer 7.5).

5.3 Soweit bei der Vereinbarung eines Stundenhonorars Vorgaben für den zu erwartenden Zeitaufwand gemacht werden, beruhen diese auf Erfahrungswerten, sind aber in keinem Fall verbindlich.

Haben die Parteien einen Festpreis vereinbart, ist OFFON berechtigt, mit dem Auftraggeber neue Preisverhandlungen einzuleiten, sowie abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Festpreisvergütung das angestrebte Projektziel nicht erreicht werden kann. OFFON kann eine angemessene Erhöhung des Festpreises verlangen, wenn die fehlende Erreichung des Zieles auf Umständen beruht, die der Einflussnahme von OFFON entzogen sind, insbesondere wenn seitens des Auftraggebers Nachforderungen erhoben oder Ergänzungen verlangt werden.

6. ZAHLUNGEN

6.1 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig.

Fehlt ein solcher, sind bei Vereinbarung eines Festpreises 10 % nach Briefing, 80 % nach Vorstellung des abgeschlossenen Projektergebnisses und die restlichen 10 % nach maximal 2-maliger eventuell erforderlicher Nachbearbeitung fällig. Bei Vereinbarung eines Stundenhonorars ist OFFON berechtigt, jederzeit Abschlagszahlungen unter Nachweis des bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwands zu verlangen.

Rechnungen werden nach Zahlungsplan gestellt und sind ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, mit dem Auftraggeber ist eine abweichende Vereinbarung ausdrücklich getroffen. Skonto kann nur gezogen werden, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6.2 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von OFFON ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.3 Ist das zwischen dem Käufer und OFFON abgeschlossene Geschäft beiderseits Handelsgeschäft, schuldet der Käufer Zahlung von Fälligkeitszinsen mit Eintritt der Fälligkeit, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.

Zahlungseingänge gelten nur dann als rechtzeitig, wenn die Zahlung dem Konto von OFFON am Tag des Zahlungsziels ohne Einschränkungen gutgeschrieben ist.

Wir sind berechtigt, nach Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszins geltend zu machen.

6.4 Zahlt der Auftraggeber die vereinbarte Festpreisvergütung nicht oder nicht fristgerecht, ist OFFON berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Festpreises zur pauschalen Abgeltung des aus der Nicht- oder verzögerten Zahlung entstehenden Schadens geltend zu machen. Uns bleibt es nachgelassen, weiter gehende Schäden geltend zu machen, soweit sie über den Betrag der Vertragsstrafe hinausgehen.

7. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE | URHEBERRECHT

7.1 Der Auftraggeber erhält an möglichen bei der Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von OFFON darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet OFFON in diesem Fall einen in der Projektbeschreibung zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte. Ist keine vorherige Vereinbarung erfolgt, hat OFFON Anspruch auf angemessene Kostenbeteiligung des Auftraggebers.

7.2 Auf Verlangen oder aufgrund entsprechender schriftlicher Vereinbarung erhält der Auftraggeber anstelle des vorstehenden Rechts gemäß Ziffer 7.1 an möglicherweise bei der Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von OFFON in diesem Fall angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens 3 Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber OFFON zu erklären. OFFON bestimmt die Höhe des Entgelts nach branchenüblichen Sätzen. OFFON behält ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke.

7.3 Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung entstandenen urheberrechtlich geschützten Daten, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

7.4 Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt wurden (Miterfüllung), können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung des betreffenden Schutzrechtes. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen wurden (Miterheberrechte) gilt vorstehende Regelung entsprechend.

7.5 Werden bei Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte von OFFON in Anspruch genommen, die zur nach der Projektbeschreibung vorgesehenen Verwertung durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes nicht ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht (siehe auch Ziffer 5.2).

8. SCHUTZRECHTE DRITTER

8.1 Mit der Erteilung eines Projekt- bzw. Entwicklungsauftrages versichert der Auftraggeber, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten keinen Schutzrechten Dritter unterliegen, soweit zwischen Auftraggeber und OFFON nichts anderes verabredet wurde. OFFON ist nicht verpflichtet, etwaige Rechte Dritter zu prüfen, und haftet nicht für daraus resultierende Schutzrechtsverletzungen. Sollte vor der Auftragserteilung keine entsprechende Schutzrechtsrecherche durch den Auftraggeber durchgeführt worden sein und ist dies nicht ausdrücklich in den Angebotsunterlagen als Leistung von OFFON aufgeführt, muss dies gesondert beauftragt werden.

8.2 OFFON wird den Auftraggeber unverzüglich auf ihr während der Durchführung des Auftrages bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der nach der Projektbeschreibung vorgesehenen Nutzung entgegenstehen können. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet OFFON, falls sie ihre Hinweispflicht verletzt hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Eine Haftung wegen Verletzung etwaiger Prüfungspflichten ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung von OFFON bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter ausgeschlossen.

8.3 Eine Schutzrechts-/Patentrechtsrecherche ist nicht Gegenstand des Auftrages, soweit dies nicht ausdrücklich im Auftrag vereinbart wurde.

9. HAFTUNG

9.1 OFFON steht für die Anwendung umfassender Sorgfalt sowie für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des in der Projektbeschreibung angestrebten Zieles.

9.2 Anwendungstechnische Beratung wird nach bestem Wissen gegeben und befreit den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen. Dies gilt auch für die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Anwendungen, vorgesehene Verfahren oder sonstige Verwendungszwecke.

9.3 Die Haftung von OFFON, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften OFFON, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Der Auftraggeber hält das Eigentum am Projektergebnis sowie die vorstehend genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum von OFFON und Nutzungsrechte von OFFON dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

10.2 Für den Fall, dass das Eigentum von OFFON an dem Produktergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf OFFON übergeht.

10.3 Für den Fall der Weiterveräußerung des Produktergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an OFFON ab.

11. GEHEIMHALTUNG

Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer und geschäftlicher Art während der Dauer und über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbstständig entwickelt wurden.

Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer von OFFON, die von OFFON im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

12. VERÖFFENTLICHUNG, WERBUNG

Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit OFFON berechtigt, das Projektergebnis unter Nennung des Urhebers und von OFFON zu veröffentlichen.

13. KÜNDIGUNG

Das Recht auf ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

14. SONSTIGES

14.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung dieses Formerfordernisses.

14.2 Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtung von OFFON ist deren Geschäftssitz.

14.3 Es gilt deutsches Recht.

14.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es soll vielmehr anstelle der unwirksamen eine Regelung gelten, die dem gewollten Sinn und Zweck entspricht, ohne unwirksam zu sein. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Projektplanungs- und -entwicklungsbedingungen der OFFON New Thinking GmbH
Stand: Oktober 2013



OFF ON NEW THINKING GMBH
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEIN

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der OFF ON New Thinking GmbH erfolgen auf Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Abweichendes gilt nur, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung zustande gekommen ist. Unsere Verkaufsbedingungen gelten gegenüber unseren Handelspartnern (Unternehmer) auch für künftige Geschäfte, auch wenn in diesen künftigen Geschäften auf unsere Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist. Unseren Handelspartnern wird hiermit bekannt, dass wir unsere Geschäfte ausschließlich auf Grundlage unserer allgemeinen Verkaufsbedingungen erbringen.

Wir widersprechen ausdrücklich der Einbeziehung von Einkaufsbedingungen des Käufers. Diese Einkaufsbedingungen sind für uns nicht bindend, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Spätere Anpassungen unserer allgemeinen Verkaufsbedingungen werden Gegenstand der künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Handelspartnern (Unternehmer), wenn diese der Einbeziehung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang ausdrücklich widersprochen haben.

2. PREISE

Unsere Angebote sind freibleibend. Angaben zur Belieferung (Mengen, Vorräte, Fristen) sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden. Telefonische Auskünfte sind in jedem Fall unverbindlich. Es gelten ausschließlich die entsprechend der Auftragsbestätigung bestätigten Preise.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk, exklusive Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung.

3. BESCHAFFENHEIT

Für die Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware (einschließlich Proben und Mustern) ist ausschließlich unsere Produktspezifikation maßgeblich, es sei denn, anderes ist ausdrücklich vereinbart.

Soweit unsere Produkte europäischer Normierung unterworfen sind, sind sich daraus ergebende Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten weder als Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit noch als nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung zu verstehen.

4. LIEFERUNG

Lieferung erfolgt nach vereinbarten Lieferterminen. Verzögerungen, die nicht auf Verschulden der OFF ON New Thinking GmbH beruhen (höhere Gewalt [Force majeure], Streik, Unruhen, ordnungspolitische oder polizeiliche Maßnahmen, Verzögerung der Zollabfertigung), führen nicht zum Eintritt des Verzugs der OFF ON New Thinking GmbH mit der Leistung.

Beim Eintreffen einer Sendung beim Käufer sind Transportschäden sofort festzustellen und vor der Annahme beim Spediteur bzw. beim betreffenden Transportdienstleister zu reklamieren.

Werden nach Annahme des Gutes äußerlich nicht erkennbare Transportschäden festgestellt, so ist die Transportbeschädigung innerhalb von 24 Stunden dem Spediteur oder Transportdienstleister nachträglich anzuzeigen und eine Tatbestandsaufnahme anzufordern. Bei solchen Transportschäden können Ersatzlieferungen ohne Berechnung nur dann erfolgen, wenn uns die bestätigte Tatbestandsaufnahme des Transportdienstleisters übermittelt wird.

Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferware sofort auf etwaige Beschädigungen zu untersuchen, über die Untersuchung einen entsprechenden Untersuchungsbericht zu fertigen, im Falle der Feststellung behaupteter Mängel die bemängelte Ware oder im Falle gleicher Beschädigung mehrerer Teile ein Muster zurückzulegen und die OFF ON New Thinking GmbH hierüber unverzüglich, spätestens binnen 2 Tage zu informieren. Kommt der Käufer dieser Rüfepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, geht er seiner Gewährleistungsrechte verlustig.

Es gelten die Incoterms in ihrer zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung. Soweit sich danach keine ausdrückliche Regelung ergibt, erfolgt die Lieferung an den vertraglich vereinbarten Lieferort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Bereitstellung zur Auslieferung auf den Käufer über.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, mit dem Käufer ist eine abweichende Vereinbarung ausdrücklich getroffen worden. Skonto kann nur gezogen werden, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Ist das zwischen dem Käufer und uns abgeschlossene Geschäft beiderseits Handelsgeschäft (§ 343 ff. HGB), schuldet der Käufer Zahlung von Fälligkeitszinsen mit Eintritt der Fälligkeit, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.

Zahlungseingänge gelten nur dann als rechtzeitig, wenn die Zahlung dem Konto des Zahlungsempfängers am Tag des Zahlungsziels ohne Einschränkungen gutgeschrieben ist.

Wir sind berechtigt, nach Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszinsen geltend zu machen.

Zahl der Käufer den Kaufpreis nicht oder nicht fristgerecht, ist die OFF ON New Thinking GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Kaufpreises zur pauschalen Abgeltung des aus der Nicht- oder verzögerten

Zahlung entstehenden Schadens geltend zu machen. Uns bleibt es nachgelassen, weiter gehende Schäden geltend zu machen, soweit sie über den Betrag der Vertragsstrafe hinausgehen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Der Käufer bleibt berechtigt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt zur Sicherung unserer Forderung ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung, ist er nicht befugt.

Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung der jeweils offenen Gesamtforderung das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheit nach unserer Wahl freigegeben.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Im Fall mangelhafter, verspäteter oder aus anderen Gründen fehlerhafter Lieferung sind wir zur Nachlieferung berechtigt. Der Käufer hat der OFF ON New Thinking GmbH hierfür eine angemessene Frist zu setzen.

Weiter gehende Ansprüche des Kunden auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz entstehen erst nach erfolglosem Ablauf der vom Käufer gesetzten Nachfrist. Dies gilt beim Rücktritt des Käufers vom Vertrag nur, wenn nach erfolglosem Ablauf der ersten Nachfrist der Käufer der OFF ON New Thinking GmbH eine weitere Nachfrist gesetzt hat und die OFF ON New Thinking GmbH an der Einhaltung der ersten Nachfrist ohne eigenes Verschulden gehindert war.

8. RECHTE DES VERKÄUFERS

Die OFF ON New Thinking GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit eine zur Absicherung der Lieferung in Anspruch genommene Warenkreditversicherung den Nachweis der Bonität des Käufers einschränkt und der Käufer nicht unverzüglich Sicherheit in ausreichender Höhe stellt.

Nimmt der Käufer die zur Abholung bereitgestellte Ware nicht rechtzeitig ab, sind wir zur Verwertung der nicht abgenommenen Ware und zur Berücksichtigung auch eines etwa bei der Verwertung erzielten Erlöses bei der Berechnung des Schadensersatzes nur verpflichtet, wenn eine Verwertung ohne besonderen Aufwand im normalen Geschäftsrahmen möglich ist.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, soweit sie hier nicht ausdrücklich geregelt sind.

Die OFF ON New Thinking GmbH haftet nicht auf Schadensersatz bei mangelhafter, verspäteter oder vollständig ausbleibender Lieferung an den Käufer, soweit dieser Ausfall auf den Ausfall der Belieferung der OFF ON New Thinking GmbH durch Dritte zurückzuführen ist und wir dies nicht zu vertreten haben. Die OFF ON New Thinking GmbH und der Käufer sind für diesen Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, für den Käufer jedoch nur unter Beachtung der Nachfristregelungen in Ziffer 7.

Die OFF ON New Thinking GmbH haftet im Übrigen nur, soweit wir vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unsere Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Höhe wird pauschal auf die Summe des vereinbarten Kaufpreises bestimmt. Dem Käufer bleibt es nachgelassen, einen höheren vorhersehbaren Schaden nachzuweisen.

10. ERFÜLLUNGORT | ANWENDUNG FINDENDES RECHT

Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Geschäftssitz der OFF ON New Thinking GmbH.

Für sämtliche Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht. Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, als Gerichtsstand Hamburg.

Die OFF ON New Thinking GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Internationales UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

11. SCHLUSSKLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr soll an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige Bestimmung treten, die dem beabsichtigten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, hierfür erforderliche Erklärungen abzugeben.

Verkaufsbedingungen der OFF ON New Thinking GmbH
Stand: Oktober 2013